

Stadt Römhild



Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪
Westenfeld ▪ Zeilfeld

Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Römhild in der Sitzung am 02.12.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Römhild“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt zwei doppelschwänzige, zugewendete goldene Löwen – ein Doppelschild haltend. Das obere Schild hat auf rotem Keel (Grund) eine silberne Säule mit goldener Krone. Das untere Schild ist zweimal geteilt und gespalten. Es hat im Schildfuß und Schildkopf je geteilt die Farben Schwarz und Gold. Dazwischen ist ein geschachteter Balkon in Rot / Silber.
- (2) Das Dienstsiegel trägt in der oberen Hälfte die Umschrift „Land Thüringen“ und in der unteren Hälfte „Stadt Römhild“ und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Bedheim	Eicha
Gleichamberg	Gleicherwiesen
Haina	Hindfeld
Mendhausen	Milz
Römhild	Roth
Simmershausen	Sülzdorf
Westenfeld	Zeilfeld

- (2) Für die Ortsteile Hindfeld und Westenfeld kann ein Ortssprecher gewählt werden. Der Bürgermeister ruft hierzu eine Bürgerversammlung in dem betreffenden Ortsteil ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Ortssprecher wählt. Die Amtszeit des Ortssprechers entspricht der Amtszeit des Stadtrates. Der Ortssprecher bekleidet ein kommunales Ehrenamt. Er nimmt beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teil und kann entsprechende Anträge stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (3) Die Wahl des Ortssprechers erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

- b) Die Wahl des Ortssprechers erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl des Ortssprechers) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortssprecher zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortssprecher zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortssprecher zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen.
Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt dann seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden sind unzulässig. Es dürfen Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@stadt-roemhild.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 10 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und / oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 Abs. 4 ThürKO.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder der Stadtratsrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat

der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrats verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.
- (2) Für den Kinder- und Jugendbeirat gilt grundsätzlich:
 1. Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) gefördert werden. Der Kinder – und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.
 2. Der Kinder- und Jugendbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
 3. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie den Bürgermeister in grundsätzlichen Fragen, die die Kinder und Jugendlichen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Römhild betreffen.
 2. Er ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in der Einheitsgemeinde Stadt Römhild.

3. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u.a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Einheitsgemeinde Stadt Römhild nutzen.
 4. Er ist beteiligt an der Planung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/-Sozialarbeit sowie an der Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit/-Sozialarbeit.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat folgende Rechte:
1. Er hat das Recht, im Stadtrat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Römhild fallen, Stellung zu nehmen.
 2. Er hat das Recht, sich in allen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Römhild betreffenden Fragen, Anfragen und Stellungnahmen an die Gremien der Stadt Römhild zu stellen.
 3. Dem KJB wird jährlich mindestens zweimal die Gelegenheit gegeben über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat hat folgende Pflichten:
1. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen kann eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf dieser Versammlung können Anregungen, Wünsche und Ideen an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.
 2. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den von wichtigen Angelegenheiten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Meinungsbildung des Kinder- und Jugendbeirates gegeben wird.
 3. Er hat sich auf Bitte des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.
 4. Der Kinder- und Jugendbeirat trifft sich mindestens 6 mal jährlich
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Kinder- und Jugendbeirat in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister.
 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
 4. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch den Stadtrat der Stadt Römhild. Der Ablauf der Wahl bestimmt sich nach der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Römhild.
 5. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild haben und zwischen 12 und 23 Jahren alt sein.
- (7) Die Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden, angepasst an die Haushaltslage der Stadt Römhild und den teilgenommenen Sitzungen, gezahlt. Der Stadtrat regelt durch Beschluss zu Beginn des Haushaltsjahres, die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Zur Stärkung der Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Alles weitere regelt die Satzung über den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Römhild.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 25,09 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das Sitzungsgeld erhöht sich gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO jährlich rückwirkend zum 01. Januar des Jahres um die jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 1 und Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen je eine Entschädigung von 15,00 €. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Bei der Durchführung von verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 45,00 €.
- (6) Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten auf monatlich 330,32 € festgelegt.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhält der Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des für die Einwohnerzahl von Römhild geltenden Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Römhild erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gleichberg-Kurier“ der Stadt Römhild. Gehören hierzu Pläne, Karten und umfangreiche Erläuterungen, so werden diese für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Amtsräumen der Stadtverwaltung Römhild für jedermann Einsicht offengelegt; hierauf ist in der amtlichen Mitteilung ausdrücklich, mit genauer Angabe von Ort und Zeit, hinzuweisen

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung entsprechend Abs. 3.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Bedheim - gegenüber vom Brauhaus (Hauptstraße 18)
- Eicha - am Backhaus (Dorfstr. 26)
- Gleichamberg - am Brauhaus (Schmiedgasse 26)
- Gleicherwiesen - an der Bushaltestelle (Zum Milzgrund 1)
- Haina – gegenüber vom Kulturhaus (Lindenweg 1)
- Haina – ehem. Gemeindeamt (Riethgasse 2)
- Hindfeld – Bushaltestelle (bei Hindfelder Dorfstr. 26)
- Mendhausen - Gemeindeamt (Am Kirchgarten 90)
- Mendhausen - Mönchshof
- Milz – Kulturhaus (Milzer Hauptstr. 16)
- Römhild - ehem. Rathaus (Markt 2)
- Römhild - Prof.-Götze-Straße (Ecke Friedensstr.)
- Römhild – Stadtverwaltung (Griebelstraße 28)
- Roth - am Dorfplatz (Vorderdorf 5)
- Simmershausen - am Backhaus (Mittlere Ortsstr. 10)
- Sülzdorf - ehem. Gemeindehaus (Ortsstr. 21)
- Westenfeld - Ostseite Dorfgemeinschaftshaus (Westenfelder Dorfstr. 70)
- Zeilfeld - am Brauhaus (Reuriether Str. 16)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).
- (2) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben von mehr als 2 vom Hundert des Gesamthaushaltsansatzes des jeweiligen Jahres geleistet werden müssen. Der Schwellenwert für die Nichterheblichkeit nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO beträgt 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2017, die 1. Änderungssatzung zur

Hauptsatzung vom 03.04.2019 sowie die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.02.2023 außer Kraft.

Römhild, den 16.01.2026

gez.
Heiko Bartholomäus
Bürgermeister
Stadt Römhild

Dienstsiegel